



## **Merkblatt Absenzen im Lernvikariat und im Ekklesiologisch-Praktischen Semester**

### **Grundsatz**

Das Lernvikariat (LV) und das Ekklesiologisch-praktische Semester (EPS) gelten als bestanden, wenn alle Ausbildungsteile absolviert worden sind.

Im LV ist jede – auch teilzeitliche – Nebenbeschäftigung ausgeschlossen.

Das EPS ist auf vier Tage pro Woche angelegt, entspricht also einer 80%-Beschäftigung. In der Kurs- und Praxiszeit gilt eine grundsätzlich erwartete Präsenz.

### **1. Absenzen von der Lernvikariatsgemeinde**

Das LV dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres. Es wird lückenlos absolviert.

1.1 Während dieses zwölfmonatigen LVs haben die Lernvikar:innen Anrecht auf vier Wochen **Ferien**. Die Ferien dürfen nicht auf Kurswochen fallen dürfen. Sie werden nach Absprache mit den Lernvikariatsleitenden und unter Berücksichtigung von besonderen Anlässen in der Lernvikariatsgemeinde festgesetzt.

1.2 Der **Militärdienst** in der Lernvikariatszeit wird unter Mithilfe der Kursleitung verschoben. Angehörige der Armeeseelsorge reichen ein Dienstverschiebungsgesuch ein.

1.3 Im Fall von **Krankheit oder Unfall** wird ab dem vierten Tag zuhanden der Lernvikariatsleitenden und der Kursleitung ein Arztzeugnis beigebracht.

Bei länger dauernden Absenzen wird die entsprechende Zeit nach Abschluss der offiziellen Lernvikariatszeit nachgeholt. Die Ordination erfolgt in der Regel mit dem folgenden Lernvikariatskurs.

1.4 **Mutterschaftsurlaub** (16 Wochen) kann bezogen werden. Die Lernvikariatszeit wird anschliessend nachgeholt. Daraufhin wird das Wahlfähigkeitszeugnis nach bestandenen Prüfungen durch das Büro der Konkordatskonferenz ausgehändigt.

1.5 **Vaterschaftsurlaub** (2 Wochen) kann innerhalb von sechs Monaten ab Geburt bezogen werden.

### **2. Absenzen von der Praktikumsgemeinde im EPS**

Für das EPS wird die Anwesenheit von 4 Tagen/Woche vorausgesetzt. 2 Wochen Ferien können individuell eingeplant werden. Kurstage dürfen nicht in die Ferien fallen. Die Kompensation von längerer krankheitsbedingter Absenz während der Praktika wird mit der Kursleitung individuell geregelt.

Der **Militärdienst** im EPS soll unter Mithilfe der Kursleitung verschoben werden. Sollte dies nicht möglich sein, wird eine "ad-personam-Lösung" gesucht.

Angehörige der Armeeseelsorge reichen ein Dienstverschiebungsgesuch ein.



### 3. Absenzen von der Kursarbeit (LV und EPS)

Absenzen während der Kursarbeit sind möglich in folgenden Fällen:

3.1 **Arzttermine**, die nicht ausserhalb der Kursarbeit angesetzt werden können.

3.2 **Unfall/Krankheit** (mit Arztzeugnis ab dem vierten Tag).

Im EPS müssen Kurse bei nächstmöglicher Gelegenheit nachgeholt oder in Absprache mit der Kursleitung kompensiert werden.

3.3 Eine Absenz infolge **Mutterschaft** oder Vaterschaft wird entsprechend einer längeren Absenz von Kursen behandelt. Versäumte Kurwochen werden nachgeholt.

3.4 **Bewerbungsgespräche** während des LV

3.5 **Abdankungen** von Familienmitgliedern / **Trauungen** eigene und von Familienmitgliedern

3.6 Studierende und Vikar:innen mit **Familienpflichten** können die zur Betreuung kranker Kinder erforderliche Zeit beanspruchen.

Diese begründeten Absenzen dürfen insgesamt höchstens 10 % der Kursarbeitszeit betragen.

### 4. Selbstverantwortete Fehlzeiten während der Kursarbeit

4.1 Im LV: maximal vier nicht aufeinanderfolgende Tage

4.2 Im EPS: maximal 4 Blöcke à 90 Minuten

für:

- nicht verschiebbare Einsätze in der Praktikums-gemeinde
- weitere, persönliche Termine, z.B. Ferien

Die selbstverantworteten Fehlzeiten werden nicht mit den 10 % sonstigen Absenzen verrechnet.

4.3 Für Reflexionsgruppen (EPS), Praxistage und Studienreise (LV) stehen die selbstverantworteten Fehlzeiten nicht zur Verfügung.

### 5. Ausführungsbestimmung

5.1 Absenzen werden im Vorfeld der Kursleitung LV bzw. EPS, dem Sekretariat und jeweils dem direkt betroffenen Kursreferent gemeldet. Alle Kursreferent:innen und Supervisor:innen bzw. Praxistageleitenden sind über dieses Merkblatt informiert und melden Absenzen ebenfalls an die Kursleitung. Die Administration der Kursleitung führt eine Absenzenliste.

5.2 Falls der Umfang der begründeten Absenzen über 10 % liegt

- müssen Kompensationsleistungen (unter Umständen auch auf eigene Kosten) erbracht werden zum Beispiel in Form von Kursbesuchen oder Supervision.

5.3 Die Kursleitung genehmigt die Absenzen und legt die Kompensationsleistungen fest.

5.4 Für das Fehlen an der Sitzung einer Reflexionsgruppe (EPS) ohne Abmeldung muss eine Kompensationsleistung auf eigene Kosten erbracht werden.

24. Mai 2023 /jh